

Voraussetzungen sind in Deutschland noch weit weniger erfüllt, als in England, sodaß für die nächste Zukunft wenigstens, eine Ausbreitung der Allianzen in Deutschland nicht erwartet werden darf. Der Gedanke der ganzen Einrichtung verdient aber die höchste Beachtung.

Man kennt nun noch einen Weg, die Lohnhöhe in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Tauschwerte der Produkte zu bringen und die Arbeit nach dem Maße zu entlohnen, in dem sie zum Ertrage der Produktion beitrug. Und das ist die unter dem nicht ganz zutreffenden Namen „Gewinnbeteiligung“ (Profit-sharing, Participation aux bénéfices) bekannte Lohnungsart. Das Charakteristische der Gewinnbeteiligung ist, daß sich hier die Lohnhöhe nicht nach dem Tauschwerte des einzelnen Produktes, sondern nach dem Preise, den eine Summe von Produkten — gewöhnlich die während eines Jahres verkauften — als Tauschobjekte auf dem Markte erzielten, also nach dem jährlichen Geschäftsumsatz, bezw. dem Jahres-Geschäfts-reinertrage der Unternehmung richtet. Man braucht diesen letzteren nicht mit demjenigen Betriebsüberschuß zu verwechseln, der lediglich aus dem Erlöse der in dem betreffenden Jahre produzierten Güter stammt, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß der Geschäftsreinertrag eines Jahres der immerhin noch sicherste Maßstab für die Produktivität der Arbeit dieses gleichen Jahres ist, und daß die Schwankungen des Geschäftsgewinnes am besten einen Schluß auf die Berechtigung der Höhe der während dieses Jahres gezahlten Löhne abgeben. Die Höhe des Geschäftsgewinnes mag im einzelnen vor allem auf die Intelligenz, Umsicht oder das Spekulationsglück des Unternehmers, auf zollpolitische, Geldmarkts-, Verkehrs- und sonstige Verhältnisse mit zurückzuführen sein — ziffernmäßig wird sich das nie erfassen lassen —, sie ist immer der Ausdruck des mehr oder minder glücklichen oder zweckmäßigen Zusammenwirkens der Produktionsfaktoren. Wenn es insbesondere richtig ist, in dem Geschäftsgewinn einen Ausdruck für die Fruchtbarkeit des Zusammenwirkens von Kapital und Arbeit zu erblicken, dann ist es auch gerechtfertigt, die Löhne mit den Geschäftsgewinnen fallen und steigen zu lassen, — naturgemäß nur innerhalb gewisser Grenzen. Im Gegensatz zum System der festen Löhne, unter dessen Herrschaft, wie wir oben sahen, die gedachten Anpassungen der Lohnverhältnisse an den Geschäftsgang durch Streiks und Aussperrungen nur unvollkommen, sprungweise und unter schweren privat- und volkswirtschaftlichen wie sozialen Nachteilen zu erzielen sind, löst die Gewinnbeteiligung diese Aufgabe gleichsam automatisch. Der Arbeiter erhält seine bisherige ausschließliche Abfindung,